

Berlin, 27.06.2024

Offener Brief

Sehr geehrte Damen und Herren,

der IPV als Bundesverband für die außerklinische Intensivpflege vertritt eine Vielzahl der mehr als 200 hier unterzeichnenden Intensivpflegeunternehmen.

Zusammen sind wir für die Versorgung von rund einem Drittel der in Deutschland intensiv versorgten Patienten verantwortlich, darunter mehr als 5000 Erwachsenenversorgungen und über 1000 Kinderversorgungen.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuregelungen des IPReG und der in Kraft getretenen Bundesrahmenempfehlung nach § 132I SGB V möchten wir nun zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist am 30.06.2024 nochmals auf eine dramatische Gefährdung der Versorgungssicherheit hinweisen!

Durch das Inkrafttreten der Bundesrahmenempfehlung nach § 132I Abs. 1 SGB V am 01.07.2023 wurden frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Abschlüsse von neuen Versorgungsverträgen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern festgelegt. Damit sollte bundesweit eine umfassende qualitative und konzeptionelle Verbesserung der Versorgungsstruktur erreicht werden.

In den vergangenen zwölf Monaten war jedoch flächendeckend festzustellen, dass es nur schleppend zu konstruktiven Gesprächen und Verhandlungen kam. Erschwerend kommt hinzu, dass es in vorhandenen Vertragsvorlagen der Bundesländer massive Abweichungen zur Bundesrahmenempfehlung gibt.

Das führt dazu, dass es bis heute nur wenige Leistungserbringer gibt, die zum 01.07.2024 einen vollständig vorliegenden Versorgungsvertrag inklusiver aller notwendigen Anlagen und ausgehandelter Vergütungsvereinbarung nach § 132I SGB V abgeschlossen haben.

Im § 132I SGB V Abs. 5 Satz 6 ist jedoch explizit geregelt: „Verträge nach § 132a Abs. 4 gelten so lange fort, bis sie durch Verträge nach Satz 1 abgelöst werden, längstens jedoch für 12 Monate nach Vereinbarung der Rahmenempfehlung nach Abs. 1.“

Somit verlieren zum 30.06.2024 alle Leistungserbringer der AKI ihre „rechtssichere Geschäftsgrundlage“, um weiterhin Leistungen in der außerklinischen Intensivpflege zu erbringen.

Auch wenn sich durch die kurzfristige Intervention durch das Bundesgesundheitsministerium und des zuständigen Ministers Karl Lauterbach vom 14. Juni 2024 aktuell abzeichnet, dass die bisher gültigen Versorgungs- und Vergütungsverträge über den 1. Juli hinaus interimswise fortgeführt werden sollen, löst diese Übergangsregelung nicht das grundsätzliche Problem: Die Leistungserbringer erhalten weiterhin in vielen Bundesländern keinerlei Refinanzierung der zum 01.01.2024 bzw. 01.03.2024 gestiegenen Personalkosten, sie werden vielmehr durch die Fortführung der bisherigen Verträge gezwungen, diese höheren Personalaufwendungen jeden Monat vorzufinanzieren, da sie ansonsten fürchten müssen, ihre Mitarbeiter zu verlieren.

Die seit Monaten notwendigen Vergütungsverhandlungen werden bisher kaum geführt, und es drohen langwierige und für beide Seiten kostenintensive Schiedsverfahren, die indirekt durch Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden müssen. Wir befürchten, dass die Kostenträger die Verhandlungen bewusst dilatorisch führen, um ihre Interessen einseitig durchzusetzen und sinkende Vergütungen bei steigenden Personalkosten zu erzwingen.

Sofern nicht zeitnah einheitliche Versorgungsverträge gemäß Bundesrahmenempfehlung mit einer entsprechenden Refinanzierungslösung unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen, Personalkostensteigerungen und Inflation gefunden werden, droht weiterhin die Gefährdung der Sicherung der Versorgung dieser hoch vulnerablen Patientengruppe. Denn aufgrund zunehmender wirtschaftlicher Schieflage vieler Unternehmen sind diese nicht mehr in der Lage, lange Verhandlungsprozesse oder gar Schiedsverfahren durchzuhalten.

Vor diesem Hintergrund fordert der IPV mit den unterzeichnenden Unternehmen die Kostenträger nachdrücklich auf, **auf Basis der bis 30. Juni 2024 gültigen Verträge (nach §132 A SGB V) zügig Interimsvereinbarungen** mit den Leistungserbringern **abzuschließen**, die die aktuell gültigen Stundensätze zugrunde legen und darüber hinaus die **erhöhten Personalkosten** im Zuge der **gesetzlich verpflichteten Erhöhungen 2024** berücksichtigen.

In diesem Sinne appellieren wir an die Kostenträger, im Rahmen ihrer professionellen und gesetzlichen Verpflichtung auf Basis der Interimsvereinbarungen dann zügig für die endgültigen Refinanzierungs-Vereinbarungen konstruktive und letztlich konsensfähige Verhandlungen aufzunehmen, um die Versorgungssicherheit der heutigen und künftigen Versorgung von schwerstkranken Patientinnen und Patienten wieder auf ein stabiles Fundament zu stellen.

Berlin, 27.06.2024

gez. Der Vorstand

Geschäftsführer

Martina Wiedmann

Sven Liebscher

Jessica Mendle

Jenny Franke

Thomas van der Most

Prof. Dr. Wolfram Schottler

Sitz

IPV Intensivpflegeverband Deutschland e.V.
Kurfürstendamm 138
10711 Berlin
Vereinsregister: VR206726

Vertreten durch

Vorstandsvorsitzende: Martina Wiedmann
Stellv. Vorstandsvorsitzende: Jessica Mendle
Geschäftsführer: Sven Liebscher
Vorstand: Jenny Franke
Vorstand: Prof. Dr. Wolfram Schottler
Vorstand: Thomas van der Most

Bankverbindung

Zahlungsempfänger: IPV e.V.
Bank: Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG
IBAN: DE31 7406 1670 0000 0013 33
BIC: GENODEF1ORT